

Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission:

Prüfung nach KAG

vom 27. Juni 2007

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	Rz 1–19
A.	Geltungsbereich und Begriffe	Rz 1–8
a)	Allgemeines	Rz 1–4
b)	Depotbank	Rz 5–6
c)	Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen	Rz 7–8
B.	Aufteilung in Rechnungsprüfung und Aufsichtsprüfung	Rz 9–11
C.	Prüfansatz	Rz 12–19
II.	Prüfgegenstand	Rz 20–50
A.	Rechnungsprüfung	Rz 20–22
a)	Gegenstand der Rechnungsprüfung	Rz 20
b)	Ziel der Rechnungsprüfung	Rz 21
c)	Anwendbare Prüfstandards	Rz 22
B.	Aufsichtsprüfung	Rz 23–50
a)	Gegenstand der Aufsichtsprüfung	Rz 23
b)	Ziel der Aufsichtsprüfung	Rz 24
c)	Anwendbare Prüfstandards	Rz 25
d)	Pflichtprüfungen	Rz 26–46
aa)	<i>Prüfung der Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen bzw. Genehmigungsvoraussetzungen</i>	Rz 29–30
bb)	<i>Prüfung der Einhaltung der Verhaltensvorschriften</i>	Rz 31
cc)	<i>Prüfung der Einhaltung der Anlagevorschriften</i>	Rz 32
dd)	<i>Prüfung der Einhaltung der Mindestkapital- bzw. Eigenmittelvorschriften</i>	Rz 33
ee)	<i>Weitere Pflichtprüfungen</i>	Rz 34–46
e)	Zusätzlich von der Bankenkommission festgelegte Prüffelder	Rz 47–49
f)	Schwerpunktprüfung	Rz 50
III.	Prüfvorgehen	Rz 51–80
A.	Prüfplanung	Rz 51–74
a)	Kenntnisse der Tätigkeit und des Umfelds des Bewilligungsträgers	Rz 52–53
b)	Risikoanalyse und daraus abgeleitete Prüfstrategie	Rz 54–57
c)	Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse/Prüfstrategie“	Rz 58–74
aa)	<i>Risikoanalyse</i>	Rz 61–63
bb)	<i>Aufsichtsprüfung – Prüfstrategie</i>	Rz 64–71
cc)	<i>Rechnungsprüfung</i>	Rz 72–74
B.	Nachprüfungen	Rz 75
C.	Zusammenarbeit mit der internen Revision und anderen Revisionsstellen	Rz 76–78
D.	Berichterstattung	Rz 79–80
a)	Prüfbericht	Rz 79
b)	Meldungen an die Aufsichtsbehörde	Rz 80
IV.	Prüfung von Finanzgruppen und Finanzkonglomeraten	Rz 81
V.	Inkrafttreten	Rz 82
VI.	Übergangsbestimmung	Rz 83

Anhänge:

- Anhang 1: Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse/Prüfstrategie“
- Anhang 2: Übersicht über die üblichen Geschäftsbereiche der einzelnen Kategorien von Bewilligungsträgern
- Anhang 3: Glossar

I. Einleitung

A. Geltungsbereich und Begriffe

a) Allgemeines

Dieses Rundschreiben¹ gilt für Revisionsstellen nach Art. 126 Abs. 1 KAG. Diese werden im Folgenden als Prüfgesellschaften bezeichnet. Das Rundschreiben regelt ergänzend zu Art. 83 - 103 KKV-EBK die Prüfung bei den Personen nach Art. 126 Abs. 1 KAG. Vermögensverwalter sind von diesem Rundschreiben nur insofern erfasst, als sie nicht als Banken, Effektenhändler oder Versicherungseinrichtungen einer anderen staatlichen Aufsicht unterstehen. 1

Das Rundschreiben erläutert den Gegenstand (Rz 20-50) und das Vorgehen (Rz 51-80) bei der jährlichen Revision. Anstelle des Begriffs „Revision“ wird im Folgenden „Prüfung“ verwendet und analog dazu wird der „Revisor“ als „Prüfer“ und der „ausführliche Revisionsbericht“ als „Prüfbericht“ bezeichnet. 2

Die der Aufsicht der Bankenkommission unterstellten Fondsleitungen mit den von diesen verwalteten Anlagefonds, SICAV, Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen, SICAF, Depotbanken, Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen und Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen werden in diesem Rundschreiben unter dem Begriff „Bewilligungsträger“ zusammengefasst. 3

Die kursiv gedruckten Begriffe sind im Glossar (Anhang 3) erläutert. 4

b) Depotbank

Die Depotbanken unterliegen hinsichtlich dieser Funktion lediglich einer Prüfung der in Rz 6 erwähnten Prüffelder. Bei den Depotbanken erfolgt aufgrund von Art. 90 Abs. 3 KKV-EBK keine Rechnungsprüfung. Für die Aufsichtsprüfung sind die Vorschriften dieses Rundschreibens bezüglich des Prüfgegenstandes (20-50) und der Prüfplanung (Rz 51-74) nicht anwendbar. 5

Es sind die nachfolgenden Prüffelder mit der *Prüftiefe*, wie sie für Pflichtprüfungen (vgl. Rz 27) vorgeschrieben ist, jährlich zu prüfen: 6

- a) Erfüllung der Anforderungen nach Art. 14 Abs. 1 Bst. a KAG durch die mit den Aufgaben der Depotbanktätigkeit betrauten Personen (Art. 72 Abs. 2 KAG);
- b) Aufbewahrung des Vermögens der kollektiven Kapitalanlage (inkl. Einhaltung der Sorgfaltspflicht bei der Wahl und Instruktion von Dritt- oder Sammelverwahrern und der Überwachung der dauernden Einhaltung der Auswahlkriterien);
- c) Besorgung der Ausgabe und Rücknahme der Anteile;
- d) Besorgung des Zahlungsverkehrs;
- e) Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile hinsichtlich Übereinstimmung mit Gesetz und Fondsreglement;
- f) Anlageentscheide hinsichtlich Übereinstimmung mit Gesetz und Fondsreglement;
- g) Verwendung des Erfolgs hinsichtlich Übereinstimmung mit Gesetz und Fondsreglement;
- h) Aufbewahrung der unbelehnten Schuldbriefe und der Aktien der Immobiliengesellschaften (bei Immobilienfonds).

Es ist sicherzustellen, dass jedes dieser Prüffelder periodisch der *Prüftiefe* Prüfung unterliegt.

¹ Die weiteren Anpassungen des Rundschreibens an das Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) erfolgen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FINMAG) und dessen nachgeordneten Verordnungen. Das Rundschreiben wird nach Ablauf der Pilotphase von einem Jahr, d.h. nach Auswertung der erstmaligen Prüfungen und Prüfberichte unter der Kollektivanlagengesetzgebung, einer kritischen Prüfung unterzogen, und es werden allenfalls Modifikationen vorgenommen.

c) *Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen*

Die Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen unterliegen, gestützt auf Art. 90 Abs. 2 KKV-EBK, 7 lediglich einer Prüfung der in Rz 8 erwähnten Prüffelder. Die Vorschriften dieses Rundschreibens bezüglich des Prüfgegenstandes (20-50) und der Prüfplanung (Rz 51-74) sind nicht anwendbar.

Es sind die nachfolgenden Prüffelder mit der *Prüftiefe*, wie sie für Pflichtprüfungen (vgl. Rz 27) vorge- 8 schrieben ist, jährlich zu prüfen:

- a) Guter Ruf, fachliche Qualifikationen und Gewähr für einwandfreie Geschäftsführung der für die Verwaltung und Geschäftsführung verantwortlichen Personen;
- b) Mindestkapital und Sicherheitsleistung;
- c) Berufshaftpflichtversicherung;
- d) Verhaltensvorschriften (Art. 20 und 24 KAG);
- e) Publikations- und Meldevorschriften.

Es ist sicherzustellen, dass jedes dieser Prüffelder periodisch der *Prüftiefe* Prüfung unterliegt.

B. Aufteilung in Rechnungsprüfung und Aufsichtsprüfung

Die jährlichen Prüfungen nach Art. 128 Abs. 1 KAG werden in die Rechnungsprüfung (Rz 20-22) und die 9 Aufsichtsprüfung (Rz 23-50) unterteilt (Art. 83 Abs. 1 KKV-EBK).

Die Prüfungen erfolgen nach den in Art. 84 KKV-EBK festgehaltenen Standards. 10

Zur Sicherstellung einer hohen Prüffizienz und zur Vermeidung von Prüfungslücken werden die Rech- 11 nungsprüfung und die Aufsichtsprüfung von der gleichen Prüfgesellschaft durchgeführt.

C. Prüfansatz

Die Prüfung ist eine ordentliche Prüfung im Sinne von Art. 728 ff. revOR und erfolgt aufgrund eines risiko- 12 orientierten Ansatzes in Funktion zur Grösse und der Geschäftstätigkeit des Bewilligungsträgers. Die Risikobeurteilung beinhaltet eine systematische Erfassung und Analyse der Risiken, die für die Urteilsbildung der Prüfgesellschaft hinsichtlich des Prüfgegenstandes *wesentlich* sind (Grundsatz der *Wesentlichkeit*) (Art. 85 KKV-EBK). Es obliegt der Verantwortung des Prüfers, die Risikosituation zuverlässig zu ermitteln. Die Risikoanalyse und die daraus abgeleitete Prüfstrategie (Rz 54-57) sind ein zentraler Bestandteil der Prüfplanung (Rz 51-74).

Die Risikobeurteilung steuert das Prüfverfahren hinsichtlich der Auswahl der Prüffelder und der Bestim- 13 mung der *Prüftiefe*. Sie erfolgt aufgrund einer ganzheitlichen Betrachtungsweise des Bewilligungsträgers. Erst in der daraus abgeleiteten Prüfstrategie erlangt die Aufteilung in Aufsichts- und Rechnungsprüfung Bedeutung.

Die Prüfgesellschaft hat sich von der Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und 14 des Risikomanagements durch entsprechende *verfahrensorientierte Prüfungen* zu überzeugen. Die Prüfung des internen Kontrollsystems ist ein wichtiger Bestandteil der Rechnungsprüfung und der Aufsichtsprüfung. Aufgrund der Ergebnisse der *verfahrensorientierten Prüfung* des internen Kontrollsystems bestimmt die Prüfgesellschaft Art und Umfang der *ergebnisorientierten Prüfungen*.

Die im Rahmen der Aufsichtsprüfung durchzuführenden Prüfungen umfassen (Art. 91 KKV-EBK): 15

- a) risikoorientierte Prüfungen zur Abdeckung von *Schlüssel-Prüfrisiken* (67-69);
- b) Pflichtprüfungen (Rz 26-46);
- c) zusätzlich von der Bankenkommission festgelegte Prüffelder (Rz 47-49);
- d) die Schwerpunktprüfung (Rz 50).

Schlüssel-Prüfrisiken können je nach betroffenem Prüffeld auch im Rahmen der Pflichtprüfungen oder

durch die Schwerpunktprüfung abgedeckt werden.

Die Pflichtprüfungen stellen sicher, dass die *wesentlichen*, aufsichtsrechtlich relevanten Gebiete jedes Jahr durch Prüfungshandlungen abgedeckt werden (Art. 93 KKV-EBK). Zu den Ergebnissen der Pflichtprüfungen muss die Prüfgesellschaft in jedem Fall Stellung nehmen. Die *Prüftiefe* der Pflichtprüfungen wird wiederum durch die Risikobeurteilung bestimmt. In jedem Fall ist die minimale Prüftiefe „prüferische Durchsicht“ einzuhalten (Art. 93 Abs. 2 KKV-EBK). Die Bankenkommission kann aufgrund von spezifischen Sachverhalten oder Entwicklungen im Markt zusätzliche Prüffelder festlegen. 16

Das Ziel der jährlichen Schwerpunktprüfung ist, dass sich die Prüfgesellschaft über einen Mehrjahres-Prüfzyklus (3 – 5 Jahre) hinweg ein zuverlässiges Bild (*Zusicherung* hohen Grades, „high assurance“) verschafft über die Qualität und Funktionstüchtigkeit der organisatorischen Massnahmen der internen Kontrolle, die für die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen sowie weiterer *massgebender Vorschriften* erforderlich sind (Art. 95 Abs. 2 KKV-EBK). 17

Die Prüfgesellschaft stellt zudem im Rahmen eines Mehrjahres-Prüfzyklus (3 – 5 Jahre) sicher, dass in allen wichtigen Bereichen periodisch eine *Zusicherung* hohen Grades abgegeben werden kann. Die Prüfgesellschaft plausibilisiert in diesem Sinne die aus der Risikoanalyse abgeleitete *Prüftiefe* und sieht – falls notwendig – die *Prüftiefe Prüfung* vor (Anhang 1). 18

Die Prüfgesellschaft berücksichtigt in ihrer Mehrjahres-Prüfplanung zudem, dass sie in allen wichtigen Bereichen eines Bewilligungsträgers, die nicht durch die jährlichen Pflichtprüfungen abgedeckt sind, periodisch Prüfungshandlungen durchführt (Art. 98 KKV-EBK). Sie stellt damit sicher, dass keine wichtigen Bereiche über mehrere Jahre von Prüfungshandlungen ausgespart bleiben. 19

II. Prüfgegenstand

A. Rechnungsprüfung

a) *Gegenstand der Rechnungsprüfung*

Prüfgegenstand der Rechnungsprüfung ist die Jahresrechnung im weiteren Sinne (Einzel- und sofern anwendbar konsolidierter Abschluss). 20

Im Übrigen gilt Art. 88 KKV-EBK.

b) *Ziel der Rechnungsprüfung*

Ziel der Rechnungsprüfung ist die Abgabe des Prüfurteils („audit opinion“) betreffend die Übereinstimmung der Jahresrechnung mit den angewandten Rechnungslegungsvorschriften und die Richtigkeit der nach Art. 89 Abs. 1 Bst. a-c, e und h und Art. 90 KAG auszuweisenden Angaben im Kurzbericht. Das Prüfurteil basiert auf den angewandten Prüfstandards gemäss Rz 22 (Art. 88 Abs. 3 KKV-EBK). 21

c) *Anwendbare Prüfstandards*

Für die Prüfung der Jahresrechnung gelten die Schweizer Prüfungsstandards der Treuhand-Kammer (inklusive der dazugehörigen, von dieser herausgegebenen Interpretationen). Sofern Bewilligungsträger einer Konzernprüfung im Sinne von Rz 81 unterliegen, gelten die entsprechenden international anerkannten Standards. Zu berücksichtigen ist zudem die aufsichtsrechtliche Praxis betreffend die Sorgfalt eines ordentlichen und sachkundigen Prüfers nach Art. 128 Abs. 2 KAG. 22

B. Aufsichtsprüfung

a) *Gegenstand der Aufsichtsprüfung*

Prüfgegenstände der Aufsichtsprüfung sind die Einhaltung der gesetzlichen, vertraglichen, statutarischen und reglementarischen Bestimmungen (Art. 128 Abs. 1 KAG), namentlich der Bewilligungsvoraussetzungen bzw. Genehmigungsvoraussetzungen (Art. 14 ff. KAG), und weiterer massgebender Vorschriften, wie namentlich der Verhaltensvorschriften (Art. 20 ff. KAG) und der Anlagevorschriften (Art. 54 ff. KAG), und 23

zusätzliche von der Bankenkommission festgelegte Prüffelder nach Rz 47-49.

b) Ziel der Aufsichtsprüfung

Ziel der Aufsichtsprüfung ist die Abgabe des Prüfurteils über die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen bzw. Genehmigungsvoraussetzungen sowie weiterer *massgebender Vorschriften* durch die geprüften Bewilligungsträger im Prüfbericht. Das Prüfurteil basiert auf den angewandten Prüfstandards (Rz 25). Damit die Prüfgesellschaft sich ein Urteil über die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen, der Verhaltens- und der Anlagevorschriften sowie weiterer *massgebender Vorschriften* bilden kann, führt sie die risikoorientierten Prüfungen zur Abdeckung von *Schlüssel-Prüfrisiken* (Rz 67-69), die Pflichtprüfungen (Rz 26-46) sowie die Schwerpunktprüfung (Rz 50) durch. Die Bankenkommission kann zusätzliche Prüffelder festlegen (Rz 47-49). 24

c) Anwendbare Prüfstandards

Für die Aufsichtsprüfung gelten die Schweizer Prüfungsstandards der Treuhand-Kammer als anwendbare und allgemein anerkannte Grundsätze des Berufsstandes sowie die Vorgaben dieses Rundschreibens. Sofern Bewilligungsträger einer Konzernprüfung im Sinne von Rz 81 unterliegen, gelten die entsprechenden international anerkannten Standards gleichfalls als anerkannte Grundsätze. Ursprünglich für die Rechnungsprüfung konzipierte Grundsätze des Berufsstandes sind, soweit möglich und sinnvoll, für die Aufsichtsprüfung zu übernehmen. Zu berücksichtigen ist zudem die aufsichtsrechtliche Praxis betreffend die Sorgfalt eines ordentlichen und sachkundigen Prüfers nach Art. 128 Abs. 2 KAG sowie die einschlägigen Bestimmungen der KKV-EBK und dieses Rundschreibens. 25

d) Pflichtprüfungen

Die Pflichtprüfungen decken jene Prüffelder ab, bei denen die Prüfgesellschaft jedes Jahr eine Bestätigung oder Stellungnahme im Berichtsteil über die Aufsichtsprüfung abzugeben hat (Rz 29-46) (Art. 93 Abs. 1 KKV-EBK). Die Ergebnisse der Pflichtprüfungen, ergänzt mit den Ergebnissen der risikoorientierten Prüfungen zur Abdeckung von *Schlüssel-Prüfrisiken* (Rz 67-69) und der Schwerpunktprüfung (Rz 50), bilden die Grundlage für die Urteilsbildung der Prüfgesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen, der Verhaltens- und der Anlagevorschriften sowie weiterer *massgebender Vorschriften*. 26

Eine Pflichtprüfung kann mittels einer *Prüfung* oder einer *prüferischen Durchsicht* erfolgen. Die der Bankenkommission und dem für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle verantwortlichen Organ eingereichte Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse/Prüfstrategie“ (Rz 58-74 und Anhang 1) legt die geplante *Prüftiefe* offen. 27

Die Prüfgesellschaft prüft mit der von ihr festgelegten *Prüftiefe* die Einhaltung der für die Pflichtprüfungen *massgebenden Vorschriften*. *Massgebende Vorschriften* geben jedoch nicht für alle denkbaren Geschäftsbereiche und Sachverhalte eine anwendbare Sollnorm. Statt dessen muss der Prüfer von seinem Ermessen in einer Weise Gebrauch machen, die allgemeinen Berufsgrundsätzen entspricht („professional judgement“) und die veröffentlichte Praxis der Bankenkommission berücksichtigt. 28

aa) Prüfung der Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen bzw. Genehmigungsvoraussetzungen

Ziel der Prüfung der Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen bzw. Genehmigungsvoraussetzungen ist eine Aussage der Prüfgesellschaft darüber, ob sie auf Sachverhalte gestossen ist, die sie zum Schluss veranlassen, dass die Bewilligungsvoraussetzungen bzw. Genehmigungsvoraussetzungen nicht eingehalten sind. Diese Aussage ist normalerweise negativ formuliert („negative assurance“). 29

Stellt die Prüfgesellschaft Sachverhalte fest, die Verletzungen gesetzlicher Vorschriften oder sonstige Missstände darstellen, hat sie zu beurteilen, ob die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen bzw. Genehmigungsvoraussetzungen noch gegeben ist oder nicht. Ist sie auf solche Sachverhalte gestossen, bei denen die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen bzw. Genehmigungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben ist, erstattet sie eine Meldung gemäss Art. 128 Abs. 4 KAG i.V.m. Art. 87 Abs. 1 KKV-EBK. Andernfalls erläutert sie die Sachverhalte im Prüfbericht. 30

bb) Prüfung der Einhaltung der Verhaltensvorschriften

Die Bestätigung der Einhaltung dieser Vorschriften insgesamt ist ein wichtiger Bestandteil der Pflichtprüfungen. Die *Prüftiefe* in diesen Bereichen basiert auf der Einschätzung des Risikos, dass der Bewilligungsträger die Vorschriften über die Treue-, Sorgfalts- und Informationspflichten, namentlich auch die von der Bankenkommission als Mindeststandards anerkannten entsprechenden Vorschriften von Branchenorganisationen, nicht einhält. Die Prüfung ist in der Regel dergestalt vorzunehmen, dass in einer Prüfperiode lediglich einzelne Verhaltensvorschriften durch Pflichtprüfungen abzudecken sind. Die nicht explizit als Pflichtprüfungen definierten Verhaltensvorschriften sind im Rahmen der risikoorientierten Prüfungen zur Abdeckung von Schlüssel-Prüfrisiken zu prüfen. Im Mehrjahres-Prüfzyklus ist sicherzustellen, dass alle wesentlichen Verhaltensvorschriften einer Pflichtprüfung unterzogen werden. 31

cc) Prüfung der Einhaltung der Anlagevorschriften

Die Bestätigung der Einhaltung dieser Vorschriften ist ein weiterer wichtiger Bestandteil der Pflichtprüfungen. Die *Prüftiefe* in diesen Bereichen basiert auf der Einschätzung des Risikos, dass der Bewilligungsträger die Anlagevorschriften für kollektive Kapitalanlagen nicht einhält. Bei Fondsleitungen, die Vermögensverwaltung für andere Mandanten erbringen, und generell bei Vermögensverwaltern umfasst die Prüfung die vertraglich vereinbarte Anlagepolitik. 32

dd) Prüfung der Einhaltung der Mindestkapital- bzw. Eigenmittelvorschriften

Die Prüfgesellschaft bestätigt die Einhaltung der für die jeweiligen Bewilligungsträger massgebenden Vorschriften. 33

ee) Weitere Pflichtprüfungen

Damit ein Urteil über die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen gebildet werden kann, müssen *wesentliche* Geschäftsbereiche sowie die *wesentlichen* organisatorischen Strukturen (Aufbau- und Ablauforganisation) von der Prüfgesellschaft auf ihre Angemessenheit beurteilt werden. 34

Folgende Bereiche gelten, soweit anwendbar, als Pflichtprüffelder, zu denen sich die Prüfgesellschaft jährlich ein Urteil zu bilden und im Prüfbericht Stellung zu nehmen hat: 35

- Angemessenheit der „corporate governance“, insbesondere auch Unabhängigkeit von Fondsleitung bzw. SICAV und Depotbank (Art. 28 Abs. 4 und 5 und Art. 51 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 45 und 64 Abs. 4 KKV). 36
- Guter Ruf und kein Einfluss der qualifiziert Beteiligten, welcher sich zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftstätigkeit auswirkt (Art. 14 Abs. 1 lit. b KAG); 37
- Guter Ruf, fachliche Qualifikationen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit der mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen (Art. 14 Abs. 1 lit. a KAG); 38
- Angemessenheit der Organisation und des internen Kontrollsystems (inkl. Informatik); 39
- Angemessenheit der Auswahl, Instruktion und Überwachung der Beauftragten (Delegation von Aufgaben); 40
- Angemessenheit der Bewertung der kollektiven Kapitalanlagen und der diesbezüglichen Organisation; 41
- Angemessenheit des Risikomanagements; 42
- Angemessenheit der „Compliance“-Funktion; 43
- Angemessenheit der Funktion der internen Revision; 44

- Einhaltung der Geldwäschereivorschriften. 45

Die Prüfgesellschaft bestimmt die *Prüftiefe (Prüfung oder prüferische Durchsicht)* der einzelnen Prüffelder gemäss Rz 36-45 aufgrund ihrer Risikoanalyse. 46

e) Zusätzlich von der Bankenkommission festgelegte Prüffelder

Die Bankenkommission kann zusätzliche Prüffelder festlegen. Sie kann diese Prüffelder jährlich festlegen, und zwar für einzelne oder mehrere Bewilligungsträger oder Kategorien von Bewilligungsträgern (Art. 94 KKV-EBK). 47

Die Bankenkommission definiert die zusätzlichen Prüffelder für einen einzelnen Bewilligungsträger insbesondere auf der Grundlage der Risikoanalyse der Prüfgesellschaft und/oder von spezifischen Sachverhalten. Sie bespricht, soweit nötig, die Zielsetzung dieser Prüfungen mit der Prüfgesellschaft. Die Prüfgesellschaft führt diese Prüfungen nach den Vorgaben der Bankenkommission durch. 48

Die Bankenkommission definiert die zusätzlichen Prüffelder für mehrere Bewilligungsträger oder Kategorien von Bewilligungsträgern zusammen insbesondere aufgrund von Entwicklungen im Markt oder von neuen *massgebenden Vorschriften*. Sie bespricht, soweit nötig, die Zielsetzung dieser Prüfungen mit den Prüfgesellschaften. Die Prüfgesellschaften führen diese Prüfungen nach den Vorgaben der Bankenkommission durch. 49

f) Schwerpunktprüfung

Die Prüfgesellschaft führt jährlich eine Schwerpunktprüfung nach Massgabe von Art. 95 KKV-EBK durch. 50

III. Prüfvorgehen

A. Prüfplanung

Die Prüfgesellschaft plant ihre Prüftätigkeit in Übereinstimmung mit den anwendbaren und allgemein anerkannten Grundsätzen des Berufsstandes (Rz 22 und 25) und berücksichtigt die Vorgaben dieses Rundschreibens (Art. 97 KKV-EBK). 51

Wichtige Bestandteile der Prüfplanung (Rz 52-57) sowie die Berichterstattung über die Prüfplanung (Rz 58-74) werden im Folgenden erläutert.

a) Kenntnisse der Tätigkeit und des Umfelds des Bewilligungsträgers

Der Prüfer muss ein generelles Verständnis der Geschäftstätigkeit, der internen Kontrollen und des Umfelds des Bewilligungsträgers erlangen, das hinreicht, um die Prüfung zu planen und eine wirkungsvolle Prüfstrategie zu entwickeln. Dazu verschafft sich der Prüfer insbesondere Kenntnisse über 52

- die Produkte und Dienstleistungen der Geschäftsbereiche und deren organisatorischen Aufbau;
- die gesamtwirtschaftlichen und branchenspezifischen Faktoren, welche die Tätigkeit des Bewilligungsträgers beeinflussen (Branche, Märkte, Kunden, sonstige Umweltfaktoren) sowie über „key-stakeholders“ und deren Einfluss auf den Bewilligungsträger;
- die Risikoexposition des Bewilligungsträgers;
- das Kontrollumfeld (Geschäftsprozesse, unternehmensweite Elemente der internen Kontrolle und „Compliance“, Risikomanagement, Informatikumfeld, Kompetenzniveau und Integrität des Managements);
- die Erfolgsfaktoren, die für die Umsetzung zentraler Unternehmensziele und -strategien kritisch sind.

Der Prüfer nimmt dazu Einsicht in sachdienliche Dokumente (wie Organigramme, Statuten, Gesellschaftsverträge, Reglemente, Prospekte, Weisungen, Kompetenzregelungen, Limitenwesen, Grundsätze der Risikoerkennung, -beurteilung und -überwachung, Management- und Performance-Reporting, „Compliance“-Programm) und führt Gespräche mit der Geschäftsführung bzw. der Leitung der Geschäftsbereiche. Soweit 53

der Prüfer dies als angezeigt erachtet, stützt er sich bei seinen Erhebungen auf die Ergebnisse der Vorjahresprüfung und anderweitige sachdienliche Auswertungen (wie Finanzanalysen, Risikoanalysen der internen Revision).

b) Risikoanalyse und daraus abgeleitete Prüfstrategie

Die Prüfgesellschaft führt im Rahmen der jährlichen Prüfplanung eine Risikoanalyse des zu prüfenden Bewilligungsträgers durch. Dabei berücksichtigt die Prüfgesellschaft die Erkenntnisse aus den Erhebungen und Einschätzungen im Sinne von Rz 52. Die Prüfgesellschaft analysiert die massgebenden Faktoren im Hinblick auf Sachverhalte, Ereignisse, Entwicklungen und Trends, die einen *wesentlichen* Einfluss auf ihre Urteilsbildung haben können hinsichtlich

- a) der zu prüfenden Jahresrechnung (Rechnungsprüfung) und/oder
- b) der Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen, der Verhaltens- und Anlagevorschriften sowie weiterer *massgebender Vorschriften* durch den Bewilligungsträger (Aufsichtsprüfung).

Die Prüfgesellschaft nutzt für ihre Risikoanalyse auch vorhandene Informationen des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle sowie der Geschäftsführung über das Risikomanagement und das interne Kontrollsystem des Bewilligungsträgers.

Die Prüfgesellschaft dokumentiert ihre Risikoanalyse in den Arbeitspapieren und hält die *wesentlichen* Ergebnisse und die daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen für die Prüfstrategie in der Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse/Prüfstrategie“ (Rz 58-74 und Anhang 1) fest.

Die Prüfgesellschaft bespricht die Risikoanalyse und die daraus abgeleitete Prüfstrategie – unter anderem anhand der Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse/Prüfstrategie“ (Rz 58-74 und Anhang 1) – vor Beginn von *wesentlichen* Prüfungshandlungen mit der Geschäftsführung oder der internen Revision oder dem für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle verantwortlichen Organ des zu prüfenden Bewilligungsträgers. Dieses kann diese Besprechung an ein Audit Committee delegieren. Die Prüfgesellschaft bleibt indessen verantwortlich für die Risikoanalyse und die daraus abgeleitete Prüfstrategie.

c) Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse/Prüfstrategie“

Die Prüfgesellschaft fasst die *wesentlichen* Erkenntnisse aus der Risikoanalyse und die daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen für die Prüfstrategie in einem von der Bankenkommission vorgegebenen Formular (Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse/Prüfstrategie“, Anhang 1) zusammen. Die Prüfgesellschaft legt das Formular als Anhang dem Berichtsteil über die Aufsichtsprüfung bei. Sie erläutert und begründet an gleicher Stelle allfällige nachträgliche Änderungen der Prüfstrategie.

Die Bankenkommission kann das Formular vor Prüfbeginn einverlangen und Anpassungen anregen oder weitere Prüfungshandlungen verlangen.

Die Vorgehensweise zur Bearbeitung des Formulars wird in Anhang 1 im Detail erläutert. Das Formular ist mit den in Rz 61-74 erläuterten Angaben zu versehen.

aa) Risikoanalyse

Die Prüfgesellschaft hält die *wesentlichen* Ergebnisse ihrer Risikoanalyse in Form eines Risikoprofils des Bewilligungsträgers und einer Liste der identifizierten *Schlüssel-Prüfrisiken* fest.

Risikoprofil des Bewilligungsträgers (Anhang 1, Ziffer 1.1)

Auf der Grundlage der von der Prüfgesellschaft durchgeführten Risikoanalyse werden hier die für den Bewilligungsträger *wesentlichen* Geschäftsrisiken, aufgegliedert nach Risikokategorien und allenfalls Sub-Risikokategorien, aufgeführt. Der Detaillierungsgrad kann individuell der Geschäftstätigkeit und der Risikolage des Bewilligungsträgers angepasst werden. Der Prüfer beurteilt für jede Risikokategorie bzw. Sub-Risikokategorie die jeweilige Risikoexposition („hoch“, „mittel“, „niedrig“). Die Beurteilung der Risikoexposition erfolgt brutto, d.h. ohne Berücksichtigung risikobeschränkender Massnahmen.

Die Prüfgesellschaft erläutert jeweils kurz ihre Einschätzung der Risikoexposition und nimmt bei mittlerer

und hoher Risikoexposition auch Bezug auf die vom Bewilligungsträger definierten Unternehmensziele.

Im Berichtsteil über die Aufsichtsprüfung nimmt die Prüfgesellschaft Stellung zum Risikomanagement der hier als *wesentlich* identifizierten Risikokategorien (vgl. EBK-RS 07/2 „Prüfbericht nach KAG“).

Identifikation der Schlüssel-Prüfrisiken (Anhang 1, Ziffer 1.2)

63

Die Prüfung von *Schlüssel-Prüfrisiken* richtet sich nach Art. 92 KKV-EBK. Als *Schlüssel-Prüfrisiken* werden von der Prüfgesellschaft anlässlich der Risikoanalyse identifizierte mögliche Sachverhalte bezeichnet, die einen *wesentlichen* Einfluss auf die Urteilsbildung der Prüfgesellschaft haben können hinsichtlich

- a) der zu prüfenden Jahresrechnung (Rechnungsprüfung) und/oder
- b) der Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen, der Verhaltens- und Anlagevorschriften sowie weiterer *massgebender Vorschriften* durch den Bewilligungsträger (Aufsichtsprüfung).

Für jedes *Schlüssel-Prüfrisiko* wird dessen Einfluss auf die Rechnungsprüfung und die Aufsichtsprüfung analysiert. Aus *Schlüssel-Prüfrisiken* lassen sich jeweils konkrete Prüfschritte ableiten. *Schlüssel-Prüfrisiken* sind geeignet, eine Meldung an die Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 128 Abs. 4 KAG und eine Beanstandung oder im Falle bloss geringfügiger Missstände im Sinne von Art. 87 Abs. 2 KKV-EBK eine Erwähnung im Prüfbericht zu bewirken.

Bei der Identifikation der *Schlüssel-Prüfrisiken* stützt sich der Prüfer auf konkrete Hinweise und Anhaltspunkte, die sich aufgrund seiner Kenntnisse von Geschäftstätigkeit und Umfeld des Bewilligungsträgers und aufgrund seiner Risikoanalyse ergeben. Vor dem Hintergrund des Prüfansatzes (Rz 12-19), das jährliche Pflichtprüfungen vorsieht, führt diese Fokussierung auf konkrete Hinweise und Anhaltspunkte zu einer risikoorientierten Ergänzung oder Vertiefung der Pflichtprüfung beim jeweiligen Bewilligungsträger. Ein *Schlüssel-Prüfrisiko* kann von der Prüfgesellschaft auch zum Gegenstand einer Schwerpunktprüfung erklärt werden.

bb) Aufsichtsprüfung – Prüfstrategie

Auf der Basis des unter Rz 52-57 beschriebenen Vorgehens führt die Prüfgesellschaft eine vorläufige Beurteilung der Angemessenheit der Organisation des Bewilligungsträgers durch. Für jedes *Schlüssel-Prüfrisiko* sowie für die Prüffelder der Pflichtprüfungen wird die Einschätzung des Risikos aufgrund des *inhärenten Risikos* sowie des *Kontrollrisikos* beurteilt und daraus systematisch die Prüfstrategie abgeleitet.

64

Inhärentes Risiko ist das Risiko, dass ein spezifisches Prüffeld *wesentliche* Fehler, *wesentliche* fehlerbehaftete Transaktionen oder *wesentliche* Missstände aufweist, und zwar ungeachtet des Bestehens diesbezüglicher interner Kontrollen. Das *inhärente Risiko* kann als „höher“ oder „tiefer“ eingestuft werden.

65

Kontrollrisiko ist das Risiko, dass *wesentliche* Fehler, *wesentliche* fehlerbehaftete Transaktionen oder *wesentliche* Missstände durch die interne Kontrolle nicht verhindert bzw. nicht aufgedeckt und rechtzeitig korrigiert werden. Mit dem *Kontrollrisiko* bringt die Prüfgesellschaft ihre vorläufige Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit der vom Bewilligungsträger zur Risikominimierung bzw. –begrenzung getroffenen Massnahmen zum Ausdruck. Das *Kontrollrisiko* kann „tiefer“, „mittel“ oder „höher“ sein. Bestehen Anzeichen dafür, dass das interne Kontrollsystem in einem Geschäftsbereich lückenhaft und/oder unwirksam ist, ist das *Kontrollrisiko* mit „höher“ anzusetzen. Besteht die begründete Annahme, dass die organisatorischen Massnahmen der internen Kontrolle in einem Geschäftsbereich angemessen und wirksam sind, ist das *Kontrollrisiko* mit „tiefer“ zu bewerten. In allen übrigen Fällen ist das *Kontrollrisiko* als „mittel“ einzustufen.

66

Risikoorientierte Prüfungen zur Abdeckung der Schlüssel-Prüfrisiken (Anhang 1, Ziffer 2.1)

In diesem Formulateil wird die Risikobeurteilung der vorgängig identifizierten *Schlüssel-Prüfrisiken* durch die Kombination des *inhärenten Risikos* und des *Kontrollrisikos* vorgenommen. Die *kombinierte Risikobeurteilung* wird mit „minimal“, „moderat“, „mittel“ oder „maximal“ bezeichnet. Daraus wird systematisch die Prüfstrategie (d.h. die *Prüftiefe*) abgeleitet.

67

Ergibt die *kombinierte Risikobeurteilung* ein maximales Risiko, lautet die vordefinierte *Prüftiefe* „Prüfung“, bei mittlerem Risiko „Prüferische Durchsicht“, bei moderatem Risiko „Plausibilisierung“ und bei minimalem Risiko „Keine Erhebungen“ (Anhang 3). Die Prüfgesellschaft plausibilisiert jeweils die aus dem systematischen Schema abgeleitete *Prüftiefe* und passt sie, wenn nötig, in Richtung einer *Zusicherung* höheren

68

Grades an.

Die *Schlüssel-Prüfrisiken* werden in der Tabelle unter jenen Geschäftsbereichen aufgeführt, deren wirksame Überwachung und Kontrolle durch den Eintritt des *Schlüssel-Prüfrisikos* beeinträchtigt werden kann. 69

Pflichtprüfungen (Anhang 1, Ziffer 2.2)

Die Risikobeurteilung der Pflichtprüffelder und die Ableitung der jeweiligen Prüfstrategie erfolgt nach analogem Vorgehen. Als minimale *Prüftiefe* gilt indessen hier die *prüferische Durchsicht*. 70

Schwerpunktprüfung (Anhang 1, Ziffer 2.3)

Das Prüffeld der Schwerpunktprüfung (Rz 50) des Berichtsjahres und der drei Vorjahre sind aufzuführen. 71

cc) Rechnungsprüfung

Das generelle Verständnis der Geschäftstätigkeit, der internen Kontrollen und des Umfelds des Bewilligungsträgers sowie die Erkenntnisse aus der im Rahmen der Prüfplanung durchgeführten Risikoanalyse und der daraus abgeleiteten Prüfstrategie bilden die Basis zur Festlegung des Vorgehens bei der Rechnungsprüfung. 72

Die für die Rechnungsprüfung erforderlichen Planungsschritte erfolgen nach berufssüblichen Standards (Rz 22) und nach den von den Prüfgesellschaften für die Rechnungsprüfung entwickelten Methodologien. 73

Die Prüfgesellschaften fassen die für die Rechnungsprüfung *wesentlichen* Erkenntnisse und Schlussfolgerungen in der Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse/Prüfstrategie“ zusammen. 74

B. Nachprüfungen

Bei der Feststellung von Verletzungen gesetzlicher Vorschriften oder sonstiger Missstände von geringfügiger Bedeutung setzt die Prüfgesellschaft gemäss Art. 87 Abs. 2 KKV-EBK eine angemessene Frist zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes. Nach Ablauf der Frist führt die Prüfgesellschaft eine Nachprüfung durch (Art. 100 Abs. 1 KKV-EBK). Ziel der Nachprüfung ist, festzustellen, ob der Bewilligungsträger die nötigen Massnahmen zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes ergriffen und umgesetzt hat. Zeigt die Nachprüfung die Bereinigung der Beanstandung, so erfolgt die Berichterstattung im Prüfbericht (Art. 100 Abs. 2 KKV-EBK). Sind die für die Behebung der Beanstandung nötigen Massnahmen innerhalb der Frist nicht umgesetzt worden, so ist der Bankenkommission unverzüglich ein Bericht über die Ergebnisse der Nachprüfung zuzustellen (Art. 100 Abs. 3 KKV-EBK). 75

C. Zusammenarbeit mit der internen Revision und anderen Revisionsstellen

Sofern eine interne Revision nach Art. 12 Abs. 5 KKV erforderlich ist, gelten die Bestimmungen zur internen Revision und insbesondere zur Koordination zwischen Prüfgesellschaft und interner Revision von Art. 101 KKV-EBK sowie analog diejenigen des EBK-RS 06/6 „Überwachung und Interne Kontrolle“. Zu beachten sind ferner die diesbezüglich anwendbaren Prüfstandards (Rz 22 und 25). 76

Die Prüfgesellschaft und die interne Revision stimmen sich im Rahmen der Festlegung ihrer jeweiligen Prüfstrategien ab. Sie vertreten dabei ihre jeweiligen Standpunkte und können darauf gestützt das gemeinsame Vorgehen festlegen. Die Verantwortung für die Durchführung der Rechnungsprüfung und der Aufsichtsprüfung bleibt bei der Prüfgesellschaft. 77

Die Zusammenarbeit mit anderen Revisionsstellen richtet sich nach Art. 102 f. KKV-EBK. 78

D. Berichterstattung

a) Prüfbericht

Die Berichterstattung wird in Art. 104 ff. KKV-EBK und im EBK-RS 07/2 „Prüfbericht nach KAG“ gere- 79

gelt.

b) Meldungen an die Aufsichtsbehörde

Stellt die Prüfgesellschaft Verstösse und Missstände gemäss Art. 128 Abs. 4 KAG oder strafbare Handlungen fest, so richtet sich ihr Vorgehen nach Art. 87 und 99 Abs. 4 f. KKV-EBK. **80**

IV. Prüfung von Finanzgruppen und Finanzkonglomeraten

Vermögensverwalter, auf die nach Art. 29 KKV die Vorschriften des Bankengesetzes über Finanzgruppen und Finanzkonglomerate sinngemäss als anwendbar erklärt wurden, unterliegen einer Konzernprüfung analog den einschlägigen Bestimmungen des EBK-RS 05/1 „Prüfung“. **81**

V. Inkrafttreten

Datum des Inkrafttretens: 1. Juli 2007 **82**

VI. Übergangsbestimmung

Das Rundschreiben gilt für das am 1. Januar 2007 oder später beginnende Rechnungsjahr der Bewilligungsträger. **83**

Anhänge:

Anhang 1: Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse/Prüfstrategie“

Anhang 2: Übersicht über die üblichen Geschäftsbereiche der einzelnen Kategorien von Bewilligungsträgern

Anhang 3: Glossar

Rechtliche Grundlage:

- KAG: Art. 128
- KKV-EBK: Art. 86

Stand vom 27. Juni 2007

Anhang 1:

Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse/Prüfstrategie“

Die Prüfgesellschaften verwenden dieses Formular für die Berichterstattung über die „Risikoanalyse/Prüfstrategie“ gemäss EBK-RS 07/1 „Prüfung nach KAG“, Rz 58-74.

Inhalt

- 1 Risikoanalyse**
 - 1.1 Risikoprofil des Bewilligungsträgers**
 - 1.2 Schlüssel-Prüfrisiken**
- 2 Aufsichtsprüfung - Prüfstrategie**
 - 2.1 Risikoorientierte Prüfungen zur Abdeckung der Schlüssel-Prüfrisiken**
 - 2.2 Pflichtprüfungen**
 - 2.3 Schwerpunktprüfung**
- 3 Rechnungsprüfung – Erkenntnisse für die Prüfstrategie**
- 4 Schlussbemerkungen**
 - 4.1 Besprechung des Dokuments mit dem Bewilligungsträger**
 - 4.2 Zweckdienliche Hinweise**
 - 4.3 Abschliessende Bemerkungen**

Hinweis: Im Rahmen der Standard-Berichterstattung und der übrigen Berichterstattungen der Prüfgesellschaften zuhanden der Bankenkommision sind die in den EBK-RS „Prüfung nach KAG“, „Prüfbericht nach KAG“ und „Prüfgesellschaften“ sowie in den Schweizer Prüfungsstandards verwendeten Fachausdrücke und Definitionen zu beachten.

Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse / Prüfstrategie“		Seite:
Kategorie Bewilligungsträger:		
Bewilligungsträger, Domizil:	Prüfgesellschaft:	Prüfungsjahr:

1. Risikoanalyse

1.1 Risikoprofil des Bewilligungsträgers

Die Risikokategorien für den Bewilligungsträger umfassen „Operationelle Risiken“, Markt- und Kreditrisiken und „Übrige Risiken“ (Spalte 1). Der Prüfer legt innerhalb derselben die massgebenden Sub-Risikokategorien fest (Spalte 2). Zusätzliche, für den Bewilligungsträger massgebende Risikokategorien und Sub-Risikokategorien werden vom Prüfer dem Einzelfall entsprechend ergänzt. Der Detaillierungsgrad der Risikokategorien und Sub-Risikokategorien muss der Geschäftstätigkeit und der Risikolage des Bewilligungsträgers angepasst sein. Der Prüfer hält für jede Risikokategorie bzw. Sub-Risikokategorie die Risikoexposition des Bewilligungsträgers fest (Spalte 3). Die Risikoexposition kann „hoch“, „mittel“ oder „niedrig“ sein. Sie ist stets „brutto“ zu verstehen, d.h. ohne Berücksichtigung risikobeschränkender Massnahmen. Unter Bemerkungen (Spalte 4) erläutert der Prüfer kurz seine jeweilige Risikoeinschätzung und nimmt bei mittlerer und hoher Risikoexposition auch Bezug auf die relevanten Unternehmensziele.

Risikokategorien (1)	Risikoprofil aus der Geschäftstätigkeit		
	Sub-Risikokategorien (2)	Risikoexposition (✓✓✓ = hohes Risiko; ✓✓ = mittleres Risiko; ✓ = niedriges Risiko) (3)	Bemerkungen (4)
1. Operationelle Risiken			
2. Markt- und Kreditrisiken (auf eigenes Risiko des Bewilligungsträgers)			
3. Übrige Risiken			

Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse / Prüfstrategie“		Seite:
Kategorie Bewilligungsträger:		
Bewilligungsträger, Domizil:	Prüfgesellschaft:	Prüfungsjahr:

1.2 Schlüssel-Prüfrisiken

Der Prüfer hält hier geordnet nach den unter Ziffer 1.1 festgelegten Risikokategorien bzw. Sub-Risikokategorien die im Rahmen der Risikoanalyse identifizierten *Schlüssel-Prüfrisiken* fest (Spalten 1 und 2). Definiert er unter einer vorgegebenen Risikokategorie kein *Schlüssel-Prüfrisiko*, hält er dies in Form einer Negativbestätigung fest. Die vorgegebenen Risikokategorien können ergänzt, aber nicht abgeändert werden. Dabei kann ein *Schlüssel-Prüfrisiko* unter verschiedenen Risikokategorien bzw. Sub-Risikokategorien mehrmals aufgeführt werden. Zur besseren Übersicht sind deshalb die *Schlüssel-Prüfrisiken* zu nummerieren (z.B. SPR1, SPR2 etc.). Für jedes *Schlüssel-Prüfrisiko* hält der Prüfer mittels Kreuzen fest, ob dieses im Rahmen der risikoorientierten Prüfung, der Pflichtprüfungen und/oder der Schwerpunktprüfung abgedeckt wird (Spalte 3). Die Prüfstrategie für *Schlüssel-Prüfrisiken*, die im Rahmen der risikoorientierten Prüfung abgedeckt werden, wird unter Ziffer 2.1 festgehalten. Die Prüfstrategie für *Schlüssel-Prüfrisiken*, die im Rahmen der Pflichtprüfungen abgedeckt werden, wird unter Ziffer 2.2. festgehalten. Wird ein *Schlüssel-Prüfrisiko* im Rahmen der Schwerpunktprüfung abgedeckt, wird dies unter Ziffer 2.3 festgehalten. Der Prüfer hält zudem mit „ja“ bzw. „nein“ fest, ob das *Schlüssel-Prüfrisiko* einen wesentlichen Einfluss auf die Rechnungsprüfung hat (Spalte 4).

Risikokategorien / Sub-Risikokategorien (1)	Schlüssel-Prüfrisiken (Nummer und Beschreibung) (2)	Elemente der Aufsichtsprüfung (3)			wesentlicher Ein- fluss auf Rech- nungsprüfung (4)
		Risikoorien- tierte Prüfung	Pflicht- prüfungen	Schwerpunkt- prüfung	
1. Operationelle Risiken					
2. Markt- und Kreditrisiken (auf eigenes Risiko des Bewilligungsträgers)					
3. Übrige Risiken					

Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse / Prüfstrategie“		Seite:
Kategorie Bewilligungsträger:		
Bewilligungsträger, Domizil:	Prüfgesellschaft:	Prüfungsjahr:

2. Aufsichtsprüfung - Prüfstrategie

2.1 Risikoorientierte Prüfungen zur Abdeckung von Schlüssel-Prüfrisiken

In der nachfolgenden Aufstellung bestimmt der Prüfer aufgrund der *Schlüssel-Prüfrisiken* die Strategie der risikoorientierten Prüfung. In Spalte 1 sind die Geschäftsbereiche je nach Kategorie von Bewilligungsträgern (Fondsleitung, SICAV, Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen, SICAF und Vermögensverwalter) einzutragen (vgl. dazu die Übersicht über die üblichen Geschäftsbereiche der einzelnen Kategorien von Bewilligungsträgern in Anhang 2). Zusätzliche, für den Bewilligungsträger massgebende Geschäftsbereiche werden vom Prüfer dem Einzelfall entsprechend ergänzt. Anstelle der vorgegebenen Geschäftsbereiche können die vom zu prüfenden Bewilligungsträger festgelegten Prozesse aufgeführt werden. Der Detaillierungsgrad muss in jedem Fall der Risikolage und der Geschäftstätigkeit des Bewilligungsträgers angepasst sein. In einem ersten Schritt ermittelt der Prüfer pro *Schlüssel-Prüfrisiko* das *inhärente Risiko* (Spalte 2) sowie das *Kontrollrisiko* (Spalte 3). Der Prüfer kann das *inhärente Risiko* als „höher“ oder „tiefer“ einstufen. Das *Kontrollrisiko* kann als „höher“, „mittel“ oder „tiefer“ beurteilt werden. Beurteilt der Prüfer das *Kontrollrisiko* als „höher“ oder „tiefer“, begründet er dies kurz (Spalte 3). Aus der Kombination des *inhärenten Risikos* und des *Kontrollrisikos* entsteht das sogenannte *kombinierte Risiko* (Spalte 4). Das *kombinierte Risiko* bestimmt die *Prüftiefe* (*Prüfung, prüferische Durchsicht, Plausibilisierung*, keine Erhebungen), die der Prüfer im Rahmen seiner Erhebungen zur abschliessenden Beurteilung des *Schlüssel-Prüfrisikos* anwenden wird (Spalte 5; vgl. Matrix „*Kombiniertes Risiko – Prüftiefe*“ im Anhang 3). Abweichungen von der Matrix „*Kombiniertes Risiko – Prüftiefe*“ sind zu begründen. Die Prüfungsschwerpunkte der Strategie (Prüffelder sowie Art der Prüfung) werden pro Geschäftsbereich und *Schlüssel-Prüfrisiko* in Stichworten festgehalten (Spalte 6). Schliesslich legt der Prüfer fest, ob er die jeweilige Prüfung selber durchführen oder sich auf die Arbeiten der allfälligen internen Revision stützen will (Spalte 7).

Geschäftsbereiche / Schlüssel-Prüfrisiken (1)	Inhärentes Risiko (höher, tiefer, eventuelle Begründung) (2)	Kontrollrisiko (höher, mittel, tiefer, eventuelle Begründung) (3)	Kombiniertes Risiko (maximal, mittel, moderat, minimal) (4)	Prüfstrategie		Ausführung (7)	
				Prüftiefe (Prüfung, prüferische Durchsicht, Plausibi- lisierung, keine Erhebungen) (5)	PrüfSchwerpunkte (6)	Prüfge- sellschaft	Interne Revision
1. XX (gemäss Anhang 2)							
(hier werden die ver- schiedenen Schlüssel- Prüfrisiken zugeordnet)							
2. YY (gemäss Anhang 2)							

Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse / Prüfstrategie“		Seite:
Kategorie Bewilligungsträger:		
Bewilligungsträger, Domizil:	Prüfgesellschaft:	Prüfungsjahr:

2.2. Pflichtprüfungen

In der nachfolgenden Aufstellung bestimmt der Prüfer die Strategie zur Durchführung der Pflichtprüfungen. In einem ersten Schritt ermittelt er pro Pflichtprüffeld das *inhärente Risiko* (Spalte 2) sowie das *Kontrollrisiko* (Spalte 3). Der Prüfer kann das *inhärente Risiko* als „höher“ oder „tiefer“ einstufen. Das *Kontrollrisiko* kann als „höher“, „mittel“ oder „tiefer“ beurteilt werden. Beurteilt der Prüfer das *Kontrollrisiko* als „höher“ oder „tiefer“ begründet er dies kurz (Spalte 3). Aus der Kombination des *inhärenten Risikos* und des *Kontrollrisikos* entsteht das *kombinierte Risiko* (Spalte 4). Das *kombinierte Risiko* bestimmt die *Prüftiefe* (*Prüfung, prüferische Durchsicht*), die der Prüfer im Rahmen seiner Erhebungen zur abschliessenden Beurteilung des Pflichtprüffelds anwenden wird (Spalte 5; vgl. Matrix „*Kombiniertes Risiko – Prüftiefe*“ im Anhang 3). „*Prüferische Durchsicht*“ gilt als Mindestprüftiefe für Pflichtprüfungen. Die Prüfungsschwerpunkte der Strategie (Prüffelder sowie Art der Prüfung) werden pro Pflichtprüffeld in Stichworten festgehalten (Spalte 6). Schliesslich legt der Prüfer fest, ob er die jeweilige Prüfung selber durchführen oder sich auf die Arbeiten der allfälligen internen Revision stützen will (Spalte 7).

Pflichtprüfung (1)	Inhärentes Risiko (höher, tiefer, eventuelle Begründung) (2)	Kontrollrisiko (höher, mittel, tiefer, eventuelle Begründung) (3)	Kombiniertes Risiko (maximal, mittel, moderat, minimal) (4)	Prüfstrategie		Ausführung (7)	
				Prüftiefe (Prüfung, prüferische Durchsicht) (5)	Prüfungsschwerpunkte (6)	Prüfungsgesellschaft	Interne Revision
Bewilligungsvoraussetzungen bzw. Genehmigungsvoraussetzungen ¹			n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit ¹			n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
Verhaltensvorschriften (soweit als Pflichtprüfungen festgelegt) ²							
Anlagevorschriften							
Mindestkapital- bzw. Eigenmittelvorschriften (einschliesslich Anlagefonds)							

¹ Für die Bewilligungsvoraussetzungen und die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit muss die Prüfstrategie nicht festgehalten werden. Das Prüfurteil zu diesen beiden Bereichen ist von den Ergebnissen der Gesamtheit der geplanten Prüfungen abzuleiten.

² Vgl. dazu EBK-RS 07/1 „Prüfung nach KAG“, Rz 31

Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse / Prüfstrategie“		Seite:
Kategorie Bewilligungsträger:		
Bewilligungsträger, Domizil:	Prüfgesellschaft:	Prüfungsjahr:

Pflichtprüfung (1)	Inhärentes Risiko (höher, tiefer, eventuelle Begründung) (2)	Kontrollrisiko (höher, mittel, tiefer, eventuelle Begründung) (3)	Kombiniertes Risiko (maximal, mittel, moderat, minimal) (4)	Prüfstrategie		Ausführung (7)	
				Prüftiefe (Prüfung, prüferische Durchsicht) (5)	Prüf Schwerpunkte (6)	Prüfgesellschaft	Interne Revision
„corporate governance“, insbesondere auch Unabhängigkeit von Fondsleitung bzw. SICAV und Depotbank							
Organisation und internes Kontrollsystem (inkl. Informatik)							
Auswahl, Instruktion und Überwachung der Beauftragten							
Bewertung der kollektiven Kapitalanlage							
Risikomanagement							
„Compliance“- Funktion							
Interne Revision							n/a
Geldwäschereivorschriften ³							
Von der Bankenkommision festgelegte Prüffelder							

³ Prüfungen nach Art. 12 Abs. 3 GwV EBK sind hier zu erfassen. Für diese Prüfungen gilt zwingend die *Prüftiefe Prüfung*.

Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse / Prüfstrategie“		Seite:
Kategorie Bewilligungsträger:		
Bewilligungsträger, Domizil:	Prüfgesellschaft:	Prüfungsjahr:

2.3 Schwerpunktprüfung

In der nachstehenden Aufstellung werden die im Berichtsjahr geplante sowie die in den drei Vorjahren durchgeführten Schwerpunktprüfungen aufgeführt. Bei den Schwerpunktprüfungen der Vorjahre ist das Prüfergebnis sowie das Ergebnis allfälliger Nachprüfungen (Art. 100 Abs. 2 und 3 KKV-EBK) in Stichworten festzuhalten.

Berichtsjahr

Geschäftsbereich	Prüffeld	Schlüssel-Prüfrisiken	Prüfschwerpunkte

Vorjahre

Prüfungsjahr	Geschäftsbereich	Prüffeld	Ergebnis Schwerpunktprüfung / Nachprüfungen

Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse / Prüfstrategie“		Seite:
Kategorie Bewilligungsträger:		
Bewilligungsträger, Domizil:	Prüfgesellschaft:	Prüfungsjahr:

3. Rechnungsprüfung – Erkenntnisse für die Prüfstrategie

Die Erkenntnisse der Risikoanalyse fliessen ebenfalls in die Planung der Rechnungsprüfung ein. Die einzelnen Planungsschritte erfolgen jedoch nach berufsüblichen Standards bzw. nach den von den Prüfgesellschaften für die Rechnungsprüfung entwickelten Methodologien. Sie sind deshalb nicht Gegenstand dieser Berichterstattung. Der Prüfer fasst jedoch im Folgenden die für die Rechnungsprüfung *wesentlichen* Erkenntnisse aus der Risikoanalyse sowie die zur Adressierung der *Schlüssel-Prüfrisiken* definierten Prüfschritte zusammen.

Schlüssel-Prüfrisiken (vgl. Ziffer 1.2)	Möglicher Einfluss auf die Jahresrechnung (insbesondere auf die Bewertung, die Fortführung der Unternehmenstätigkeit und die Offenlegung)	Jahresabschlussposten	Prüfschritte zur Adressierung der Schlüssel-Prüfrisiken

Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse / Prüfstrategie“		Seite:
Kategorie Bewilligungsträger:		
Bewilligungsträger, Domizil:	Prüfgesellschaft:	Prüfungsjahr:

4. Schlussbemerkungen

4.1 Besprechung des Dokuments mit dem Bewilligungsträger

Zutreffendes ankreuzen und mit dem Datum der Besprechung ergänzen.

Die Prüfgesellschaft hat das vorliegende Dokument besprochen mit

- ☐ dem für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle verantwortlichen Organ am
- ☐ dem Audit Committee am
- ☐ der Geschäftsführung am
- ☐ der internen Revision am
- ☐

4.2 Zweckdienliche Hinweise

Hinweise auf zusätzliche Prüfungen (z.B. nach Kollektivanlagengesetz, Pfandbriefbankgesetz, im Auftrag des Verwaltungsrates auszuführende Prüfungen)

4.3 Abschliessende Bemerkungen

Die Prüfgesellschaft hat die in diesem Dokument dargelegte Risikoanalyse auf folgender Basis erstellt (Zutreffendes ankreuzen):

- ☐ Ergebnisse ihrer Prüfungen im Vorjahr
- ☐ Planungsbesprechung, an der unter anderem die wesentlichen Ereignisse und Entwicklungen des Bewilligungsträgers seit Beendigung der Vorjahresprüfung dargelegt und diskutiert wurden,
 - ☐ mit dem für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle verantwortlichen Organ
 - ☐ mit dem Audit Committee
 - ☐ mit der internen Revision
 - ☐ mit der Geschäftsführung
 - ☐ mit den wesentlichen Bereichsleitern,
- ☐ Prüfbericht nach KAG der bisherigen Prüfgesellschaft und deren relevante Arbeitspapiere, welche die neue Prüfgesellschaft am eingesehen hat
- ☐ Andere Abklärungen bzw. Unterlagen (bitte aufführen):

Ort / Datum

Firma / Unterschrift

Stand vom 15. Mai 2008

Anhang 2:**Übersicht über die üblichen Geschäftsbereiche der einzelnen Kategorien von Bewilligungsträgern**

Bewilligungsträger / Wichtige Geschäftsbereiche	Fondsleitung	SICAV	Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen	SICAF	Vermögensverwalter
Technische Verwaltung eigener kollektiver Kapitalanlagen Buchführung Bewertung und Berechnung NAV Ausgabe/Rücknahme	X	X	X	X	0
Vermögensverwaltung für eigene kollektive Kapitalanlagen Anlage des Vermögens der kollektiven Kapitalanlage Ausführung von Effektenhandelsgeschäften Vermeidung von Interessenkonflikten	X	X	X	X	0
Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen	X	X	X	X	X
Verwaltung von Fondskonten	X	X	0	0	0
Technische Verwaltung fremder kollektiver Kapitalanlagen (z.B. SICAV) Buchführung Bewertung und Berechnung NAV Ausgabe/Rücknahme	X	0	0	0	0
Vermögensverwaltung für fremde kollektive Kapitalanlagen	X	0	0	0	X
Vermögensverwaltung /Anlageberatung für andere	X	0	0	0	X

Stand vom 27. Juni 2007

Anhang 3:

Glossar

Bewilligungsträger [titulaire de l'autorisation] [titolari dell'autorizzazione]

Im Rahmen des Rundschreibens gelten als Bewilligungsträger: Fondsleitungen mit den von diesen verwalteten Anlagefonds, SICAV, Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen, SICAF, Depotbanken, Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen und Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen.

ergebnisorientierte Prüfung [audit de validation] [audit orientato alle procedure di validità] [tests of details]

Die ergebnisorientierte Prüfung bezieht sich auf die Prüfung von einzelnen Geschäftsvorgängen (Bestand, Bewertung oder Transaktion) und deren buchhalterischen Darstellung oder deren Übereinstimmung mit *massgebenden Vorschriften*. Sie unterscheidet sich damit von der *verfahrensorientierten Prüfung*.

Geldwäschereivorschriften [prescriptions sur le blanchiment d'argent] [prescrizioni sul riciclaggio di denaro] [anti-money laundering regulations]

Die Geldwäschereivorschriften erfassen insbesondere die Vorschriften des Geldwäschereigesetzes sowie deren Ausführungsbestimmungen, namentlich die Geldwäschereiverordnung der Bankenkommission und die Sorgfaltspflichtvereinbarung der Schweizerischen Bankiervereinigung.

Inhärentes Risiko [risque inhérent] [rischio inerente] [inherent risk]

Inhärentes Risiko im Zusammenhang mit der Risikoanalyse und der daraus abgeleiteten Prüfstrategie ist das Risiko, dass ein spezifisches Prüffeld *wesentliche* Fehler, *wesentliche* fehlerbehaftete Transaktionen oder *wesentliche* Missstände aufweist, und zwar ungeachtet des Bestehens diesbezüglicher interner Kontrollen. Die Höhe des inhärenten Risikos bemisst sich nach der Bedeutung des Eintritts eines solchen Ereignisses für den Bewilligungsträger sowie dessen Eintretenswahrscheinlichkeit. Das inhärente Risiko kann „höher“ oder „tiefer“ sein.

Kombiniertes Risiko, kombinierte Risikobeurteilung [risque combiné, appréciation combinée des risques] [rischio combinato, valutazione combinata dei rischi] [combined risk, combined risk assessment]

Das kombinierte Risiko ergibt sich aus der Formel „*Inhärentes Risiko* x *Kontrollrisiko*“. Das kombinierte Risiko (maximal, mittel, moderat, minimal) ist mit dem Prüfungsvorgehen bzw. der anzuwendenden *Prüftiefe* (*Prüfung*, *prüferische Durchsicht*, *Plausibilisierung*, keine Erhebungen) gekoppelt. So erfordert beispielsweise ein „maximales“ kombiniertes Risiko eine *Prüfung*, während bei einem „minimalen“ kombinierten Risiko keine Erhebungen durchzuführen sind (vgl. untenstehende Matrix „Kombiniertes Risiko – Prüftiefe“). Das nach Durchführung der Erhebungen (*Prüfung*, *prüferische Durchsicht*, *Plausibilisierung*) verbleibende Risiko entspricht dem Prüfungsrisiko im herkömmlichen Sinne (kombiniertes Risiko x Entdeckungsrisiko). Darunter ist das Restrisiko zu verstehen, dass die Aussage des Prüfers nicht zutrifft und das *Schlüssel-Prüfrisiko* trotz anderslautender Erwartung eintritt.

Kombiniertes Risiko – Prüftiefe (Matrix) [risque combiné – étendue de l’audit (matrice)] [rischio combinato – ampiezza di audit (matrice)] [combined risk – audit depth (matrix)]

Inhärentes Risiko	Kontroll-Risiko		
	Tiefer	Mittel	Höher
Tiefer	Minimal <i>Keine Erhebungen</i>	Moderat <i>Plausibilisierung</i>	Mittel <i>Prüferische Durchsicht</i>
Höher	Moderat <i>Plausibilisierung</i>	Mittel <i>Prüferische Durchsicht</i>	Maximal <i>Prüfung</i>

Kontrollrisiko [risque de contrôle] [rischio dei controlli] [control risk]

Kontrollrisiko im Zusammenhang mit der Risikoanalyse und der daraus abgeleiteten Prüfstrategie ist das Risiko, dass *wesentliche* Fehler, *wesentliche* fehlerbehaftete Transaktionen oder *wesentliche* Missstände durch die interne Kontrolle nicht verhindert bzw. nicht aufgedeckt und rechtzeitig korrigiert werden. Die Höhe des Kontrollrisikos bemisst sich nach der Eintretenswahrscheinlichkeit dieser Möglichkeit. Das Kontrollrisiko kann als „höher“, „mittel“ oder „tiefer“ eingestuft werden. Bestehen Anzeichen, dass die risikobegrenzenden Massnahmen des Bewilligungsträgers („Kontrollen“) nicht angemessen bzw. nicht oder nur begrenzt wirksam sein könnten, stuft der Prüfer das Kontrollrisiko als „höher“ ein. Hat der Prüfer keinerlei derartige Anzeichen, bemisst er die Höhe des Kontrollrisikos als „mittel“. Verfügt der Prüfer über konkrete Erkenntnisse (z.B. Ergebnisse der Vorjahresprüfungen und zwischenzeitlich keine *wesentlichen* Änderungen im internen Kontrollsystem), dass die risikobegrenzenden Massnahmen („Kontrollen“) mit hoher Wahrscheinlichkeit angemessen und wirksam sein dürften, kann er das Kontrollrisiko als „tiefer“ beurteilen.

massgebende Vorschriften [prescriptions pertinentes] [prescrizioni determinanti] [applicable provisions]

Massgebende Vorschriften im Sinne dieses Rundschreibens sind Erlasse des Bundes, soweit sie aufsichtsrechtlich relevant sind, sowie Erlasse der Bankenkommission und die von ihr als Mindeststandard anerkannte Selbstregulierung (EBK-RS 04/2 „Selbstregulierung als Mindeststandard“). Als aufsichtsrechtlich relevante Erlasse des Bundes gelten insbesondere das Kollektivanlagengesetz, das Bankengesetz und das Geldwäschereigesetz sowie deren Ausführungsbestimmungen. Stellt die Prüfgesellschaft Verletzungen weiterer gesetzlicher Vorschriften fest, gilt Art. 128 Abs. 4 KAG. Die Prüfgesellschaft prüft die Einhaltung der für die Pflichtprüfungen massgebenden Vorschriften mit der *Prüftiefe*, die sie aus ihrer Risikoanalyse ableitet (*Prüfung oder prüferische Durchsicht*). Die Einhaltung der in den übrigen Bereichen massgebenden Vorschriften unterzieht sie einer *Prüfung*, einer *prüferischen Durchsicht* oder einer *Plausibilisierung*, falls die von ihrer Risikoanalyse abgeleitete Prüfstrategie dies vorsieht. Die Einhaltung der massgebenden Vorschriften wird zudem geprüft, wenn die Prüfgesellschaft im betreffenden Bereich eine Schwerpunktprüfung durchführt.

Plausibilisierung [audit de plausibilité] [audit di plausibilità] [plausibility check]

Die Plausibilisierung ist Teil einer analytischen Prüfung im Rahmen einer *prüferischen Durchsicht*. Dabei werden insbesondere Vergleichsgrössen herangezogen (Soll/Ist, Vorjahr, Branchenvergleich, etc.) oder pauschalierte Berechnungen vorgenommen, um zu beurteilen, ob der ausgewiesene Wert mit dem „erwarteten“ Wert übereinstimmt. Dabei wird nicht eine exakte Übereinstimmung der geprüften Daten mit den herangezogenen Vergleichsgrössen resp. berechneten Annäherungswerten als richtiges Ergebnis unterstellt. Das primäre Ziel ist die Herstellung einer sachlogischen Plausibilität.

prüferische Durchsicht („review“) [revue succincte („review“)] [verifica limitata („review“)] [review]

Die prüferische Durchsicht („review“) beschränkt sich hauptsächlich auf Befragungen und analytische Prüfungshandlungen. Sie führt deshalb zu einer *Zusicherung* weniger hohen Grades („moderate assurance“), wo-

bei *wesentliche* Fehlaussagen oder *wesentliche* Mängel erkannt werden sollten, obwohl nicht mit derselben Sicherheit wie bei einer *Prüfung*.

Prüftiefe [étendue de l’audit] [ampiezza di audit] [audit depth]

Der risikoorientierte Prüfansatz erfordert eine Differenzierung des Detaillierungsgrades der einzelnen Prüfungshandlungen. Die Risikobeurteilung steuert das Prüfungsvorgehen hinsichtlich der Auswahl der Prüffelder und die Bestimmung der Prüftiefe. Die Prüfstrategie unterscheidet gemäss den Ausführungen im Rundschreiben und im Anhang 1 grundsätzlich vier Prüftiefen:

- *Prüfung*;
- *prüferische Durchsicht* („*review*“);
- *Plausibilisierung*;
- Keine Erhebungen.

Siehe dazu auch Kombiniertes Risiko – Prüftiefe (Matrix).

Prüfung [audit] [audit] [audit]

Der Begriff Prüfung wird in diesem Rundschreiben mit unterschiedlichem Sinn verwendet:

1. Als Prüfung wird generell die Tätigkeit der Prüfgesellschaft bezeichnet.
2. Als Prüfung wird die *Prüftiefe* mit dem höchsten Detaillierungsgrad bezeichnet. In diesem Sinne gilt es vier *Prüftiefen* zu unterscheiden: Prüfung, *prüferische Durchsicht*, *Plausibilisierung* und keine Erhebungen.

In welchem Sinn der Begriff Prüfung im einzelnen verwendet wird, ergibt sich aus dem Rundschreibentext. Prüfung im Sinne von Ziffer 2 wird im Rundschreiben kursiv geschrieben.

Bei Prüfung im Sinne von Ziffer 2 gilt zu beachten, dass die Prüfgesellschaft einen risikoorientierten Ansatz wählt. Dies heisst, dass sie sich vorerst mittels *verfahrensorientierten Prüfungen* (Systemprüfung) ein Bild von der Qualität und Verlässlichkeit des Internen Kontrollsystems (IKS) verschafft. Die Beurteilung des IKS wird durch *ergebnisorientierte Prüfungen* erhärtet. Die Auswahl der Stichprobe bei der *ergebnisorientierten Prüfung* hängt von der Beurteilung des Gütegrades des IKS und der Risikolage ab. Dabei wird immer auch der Grundsatz der *Wesentlichkeit* beachtet.

Siehe zudem den Zusammenhang mit *Zusicherung*.

Schlüssel-Prüfrisiko [risque essentiel d’audit] [rischio essenziale di audit] [key audit risk]

Als Schlüssel-Prüfrisiken werden von der Prüfgesellschaft anlässlich der Risikoanalyse identifizierte mögliche Sachverhalte bezeichnet, die einen *wesentlichen* Einfluss auf die Urteilsbildung der Prüfgesellschaft haben können hinsichtlich

- der zu prüfenden Jahresrechnung (Rechnungsprüfung) und/oder
- der Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen sowie weiterer *massgebender Vorschriften* durch das Institut (Aufsichtsprüfung) .

Schlüssel-Prüfrisiken sind geeignet, eine Meldung an die Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 128 Abs. 4 KAG und eine Beanstandung oder im Falle bloss geringfügiger Missstände im Sinne von Art. 87 Abs. 2 KKV-EBK eine Erwähnung im Prüfbericht (EBK-RS 07/2 „Prüfbericht nach KAG“) zu bewirken. Aus Schlüssel-Prüfrisiken lassen sich jeweils konkrete Prüfschritte ableiten.

Beispiele von Schlüssel-Prüfrisiken:

- Schwachstellen und Mängel, die zu Beanstandungen im Prüfbericht (EBK-RS 07/2 „Prüfbericht nach KAG“) des Vorjahres geführt haben.
- Risiko einer mangelhaften Umsetzung von bestimmten, neu in Kraft gesetzten Vorschriften ist erkennbar.
- Ein im Berichtsjahr eingeführtes Outsourcing kann zu erhöhten Risiken in bestimmten Bereichen führen, falls die Verantwortungen und Kompetenzen in der Dienstleistungsvereinbarung ungenügend schriftlich dokumentiert sind. Unvollständige Vereinbarungen können letztlich die Beurteilung des Internen Kontrollsystems negativ beeinflussen.
- Das Institut hat auf eine neue IT-Plattform migriert. Es besteht das Risiko, dass die systemunterstützte Überwachung der Einhaltung der Anlagelimiten nicht mehr .dauernd und zeitnah gewährleistet ist.
- Die Leitung der „Compliance“-Einheit wurde neu besetzt. Es besteht das Risiko, dass die Massnahmen zur Sicherstellung der vollständigen und zeitnahen Bearbeitung von Pendenzen nicht wirksam sind.
- Eingeschränkte Bewertungsmöglichkeit einer Anlage (z.B. Private Equity oder Hedge Fonds); es besteht die Gefahr, dass Anleger zu „falschen“ Nettoinventarwerten einsteigen bzw. aussteigen.
- Die Vermögensverwaltung wird an eine Konzerngesellschaft delegiert. Es besteht das Risiko, dass die Vorschrift, wonach im Interesse der Anleger mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, die „best execution“ bietet, nicht befolgt wird.
- Fondsdokumentationen werden in eigener Regie vom Private-Label-Partner erstellt; dies birgt das Risiko, dass die Fondsdokumentationen allenfalls irreführend sind und nicht den selbstregulatorischen Vorschriften genügen.

verbundene Prüfgesellschaft [société d’audit liée] [società di audit associata] [associated audit firm]

Ein Verbund von Prüfgesellschaften umfasst

- die Prüfgesellschaft;
- Gesellschaften, an denen die Prüfgesellschaft mit mehr als der Hälfte der Stimmen direkt oder indirekt beteiligt ist oder auf andere Weise einen beherrschenden Einfluss ausübt;
- jedes andere Unternehmen, das mit der Prüfgesellschaft über gemeinsame Kontrolle, gemeinsames Eigentum, gemeinsame Geschäftsleitung oder über einen gemeinsamen Namen oder erhebliche gemeinsame berufliche Ressourcen anderweitig verbunden oder assoziiert ist.

verfahrensorientierte Prüfung [audit orienté processus] [audit orientato alle verifiche procedurali] [tests of controls]

Mit dieser Prüfmethode macht sich der Prüfer ein Bild von der Qualität und Verlässlichkeit der Internen Kontrolle sowie des Kontrollumfeldes und gewinnt somit die Prüfungsnachweise über die Zuverlässigkeit des Systems (Organisation, Informationsflüsse, Arbeitsabläufe) und der im System eingebetteten Kontrollen. Zur Unterscheidung siehe auch *ergebnisorientierte Prüfung*.

Wesentlichkeit [caractère significatif] [significatività] [materiality]

Anerkannter Grundsatz einer ordnungsgemässen Prüfung, wonach die Festlegung von Art und Umfang der Prüfungshandlungen auf einer Beurteilung basiert, inwieweit ein negatives Ergebnis der Prüfung einen wichtigen Einfluss auf die Urteilsbildung des Prüfers oder von Dritten haben kann. Der Wesentlichkeits-Grundsatz ist bei der Planung und Durchführung der Prüfung wie auch bei der Urteilsbildung und Berichterstattung zu beachten.

Zusicherung / Grad der Zusicherung [assurance / degré d'assurance] [sicurezza / grado di sicurezza] [assurance / levels of assurance]

Im Zusammenhang mit der Verlässlichkeit von Aussagen zu den Prüfergebnissen unterscheidet man unterschiedliche Grade der Zusicherung („level of assurance“):

- Zusicherung hohen Grades („high assurance“);
- Zusicherung weniger hohen Grades („moderate assurance“);
- Keine Zusicherung („no assurance“).

Das Mass an Gewissheit über die Verlässlichkeit der Aussagen der Prüfgesellschaft – und demnach der Grad der Zusicherung – hängt von den Prüfungshandlungen und deren Ergebnissen ab:

- Bei einer *Prüfung* gibt der Prüfer eine Zusicherung hohen Grades ab („high assurance“). Das Prüfurteil wird positiv formuliert.
Beispiel: Die Prüfgesellschaft bestätigt die Einhaltung bestimmter Vorschriften.
- Bei einer *prüferischen Durchsicht* („review“) gibt der Prüfer eine Zusicherung weniger hohen Grades ab („moderate assurance“). Die weniger hohe Urteilssicherheit kommt in einer negativen Berichtsformulierung („negative assurance“) zum Ausdruck.
Beispiel: Die Prüfgesellschaft bestätigt, dass sie im Rahmen der *prüferischen Durchsicht* auf keine Sachverhalte gestossen ist, aus denen zu schliessen wäre, dass die Bewilligungsvoraussetzungen nicht eingehalten werden.
- Bei einer *Plausibilisierung* gibt der Prüfer eine Zusicherung tiefen Grades ab. Die tiefe Urteilssicherheit kommt in einer negativen Berichtsformulierung zum Ausdruck. Durch die zusätzliche Angabe der *Prüftiefe Plausibilisierung* wird der tiefe Grad der Zusicherung offengelegt.
- Keine Erhebungen haben zur Folge, dass die Prüfgesellschaft keine Zusicherungen abgibt. Die Risikoanalyse erhält in diesem Fall eine erhöhte Bedeutung, da aufgrund der Ergebnisse der Risikoanalyse der Entscheid getroffen werden kann, keine Erhebungen in einem bestimmten Gebiet durchzuführen.